

Jugendordnung des Turnvereins 1848 Erlangen

Stand nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat am 27.11.2018

Inhaltsangabe

- § 1 Anerkennung
- § 2 Aufgaben der Vereinsjugend
- § 3 Organe
- § 4 Vereinsjugendtag
- § 5 Vereinsjugendleitung
- § 6 Inkrafttreten der Jugendordnung

§ 1 - Anerkennung

Der Turnverein 1848 Erlangen e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 - Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 3 - Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

§ 4 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Er besteht aus:

- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendetem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins. Dies sind:
Abteilungsjugendleiter, hauptamtliche Sportlehrer und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und der -sprecherin,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Wahl zweier Delegierter für die Vereins-Delegiertenversammlung,
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 2 Jahre statt. Neuwahlen finden im Turnus von 2 Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat spätestens bis 31. März des lfd. Jahres stattzufinden. Die Frist zur Einberufung des ordentlichen Vereinsjugendtags beträgt 4 Wochen analog zur Satzungs-Regelung der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen gemäß Abs. 9 der Vereinssatzung Anwendung.

§ 5 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Vereinsjugendsprecher,
 - mindestens zwei Beisitzern.
- b) Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- c) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vereinsjugendleitung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.
- d) Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung vertritt die Vereinsjugend auf der Delegiertenversammlung ebenso wie zwei weitere Delegierte, die am Vereinsjugendtag für jeweils 2 Jahre zu wählen sind.
- e) Jugendliche haben nach § 5 Abs. 4 der Satzung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht. Vereins- und Abteilungssprecher müssen bei ihrer Wahl aber noch unter 18 Jahre alt sein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 27.11.2018 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins am 29.11.2018 in Kraft.